

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 17

Mittwoch, den 2. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung der vom 1. Januar 1921 ab zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des „Belgard-Polziner Kreisblattes“ zur allgemeinen Kenntnis.

Bezüglich der Aufbewahrung pp. der Kreisblätter weise ich die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamten und Landjäger auf die Kreisblattbekanntmachung vom 17. Mai 1906, Kreisblatt Nr. 39 hin.

Beschwerden über unregelmäßige Lieferung und Ausbleiben pp. der Kreisblätter sind bei mir anzubringen.
Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Nachweisung

der zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des „Belgard-Polziner Kreisblattes“ für das Jahr 1921.

Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation
1	Gutsvorst. Ackerhof	Belgard		Gem.-Vorst. Redlin	Belgard	4	Landrat Publitz	Publitz
	Magistrat Belgard 6 St	"		Gem.-Vorst. Rosin	"	5	Landrat Bütow	Bütow
	Amtsvorst. Altkülitz	"		Amtsvorst. Roggow	"	6	Gutsvorst. Damen	Damen Krs.
	Gemeindevorst. Altkülitz	"		Gem.-Vorst. "	"		Gem.-Vorst. "	Belgard
	Schulkassenrend. Schön	"		" " Vorwert	"		Gendarmeriewachtmstr.	"
	Gemeindevorst. Boissin	"		Amtsvorst. Zarnesanz	"		Strehlow-Damen	"
	Amtsvorst. Dorkow	"		Maaf-Lenzen	"		Standesbeamter	"
	Gem.-Vorst. "	"		Amtsvorst. Kösternitz	"		Amtsvorst. Rauden	"
	" " Denzin	"		Dr. Braedel-Belgard	"		Gutsvorst.	"
	" " Gr.-Panknin	"	2	Gutsvorst. Althütten	Bramstädt	7	Gutsvorst. Muttrin	Zadtow
	" " Kl. =	"		" Bramstädt	"		Lokalschulinsp. Muttrin	"
	Kreis Schulinsp. Grefens	"		Gem.-Vorst. Bramstädt	"		Gutsvorst. Zadtow	"
	Gem.-Vorst. Klempin	"		Lokalschulinsp.	"		Gem.-Vorst.	"
	Gendarm Kost	"		Bramstädt	"		Gem.-Vorst. Muttrin	"
	" Broderdörrp	"		Standesbeamt. "	"	8	Landrat Dramburg	Dramburg
	" Spifermann	"		Gutsvorst. Klockow	"		Eisenbahnbetriebsinsp.	"
	Oberwachtmstr. Lemke	"		Lehrer a. D. Wießke-	"	9	Gutsvorst. Gr.-Poplow	Gr. Poplow
	Gem.-Vorst. Lenzen	"		Bramstädt	"		Gem.-Vorst. "	Krs. Belgard
	Lokalschulinsp. Lenzen	"	3	Landgemeinde Berlin	Berlin =		Lokalschulinsp. "	"
	Gem.-Vorst. Neukülitz	"			Friedenau			

Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation
	Schulkassenrendant	Gr.-Pöplow	18	Gutsvorft. Doebel	Krössin Krs.		Kontrollinsp. Müller	Polzin
	Brähmer-Gr. Pöplow	Krs. Belgard		Gem.-Vorft. "	Neustettin		Lehrer Schroeder	"
	Gutsvorft. Kl. Pöplow	"	19	Maroz, Gend., Bulgrin	Bulgrin		Krankenkassenrd. Daugs	"
	Gem.-Vorft. Kavelberg	"		Gutsvorft. Bulgrin	"		Gutsvorft. Wusterbarth	"
10	Gutsvorft. Arnhausen	Gr.-Rambin		Gem.-Vorft. "	"		Gem.-Vorft. "	"
	Gem.-Vorft. "	"		Standesbeamter Wendt	"		Lokalschulinsp. "	"
	Lokalschulinsp. "	"		Lokalschulinsp. Bulgrin	"		Gem.-Vorft. Vorbruch	"
	Standesbeamt. "	"		Amtsvorft. Bußke	"		Standesb. Wusterbarth	"
	Amtsvorft. Ballenberg	"		Gutsvorft. "	"	27	Amtsvorft. Gr. Wardin	Redel
	Gutsvorft. "	"		Gem.-Vorft. "	"		Gutsvorft. "	"
	Gutsvorft. Battin	"		" Silesen	"		Amtsvorft. Langen	"
	Gem.-Vorft. "	"	20	Bustchow	Nassow Bez.		Gutsvorft. "	"
	Gutsvorft. Ganzfow	"		Schulkassenrd. Billnow	Rösslin		Gem.-Vorft. "	"
	" Glözin	"	21	Gutsvorft. Mandelaz	Neubuckow		Standesbeamter Langen	"
	Amtsvorft. Gr.-Rambin	"		" " B.	Krs. Belgard		Gem.-Vorft. Redel	"
	Gutsvorft. "	"		Gutsvorft.-Stellv.	"		Kettelhut-Redel	"
	Gem.-Vorft. "	"		Lehrer Schulz-Mandelaz	"		Gutsvorft. Jeserik	"
	Lokalschulinsp. "	"		Gendarmeriewachtm.	"		Amtsvorft.-Stellv. Redel	"
	Standesbeamt. "	"		Giese-Neu Buckow	"		Standesb. Birkenfeld	"
	Gendarm "	"		Gemeindevorsteher	"		Jagertow b. Polzin	"
	Gutsvorft. Heyde	"		Gr. Dubberow Abbau	"	28	Amtsvorft. Reinfeld	Reinfeld
	Gutsvorft. Kl.-Rambin	"	22	Landrat Neustettin	Neustettin		Gutsvorft. "	"
	Gem.-Vorft. "	"		Eisenbahnbetriebsinsp.	"		Gem.-Vorft. "	"
	Amtsvorft. Passentin	"	23	Amtsvorft. Bruzen	Paazig Kr.		Lokalschulinsp. "	"
	Gutsvorft. "	"		Gutsvorft. "	Neustettin		Standesbeamt. "	"
	Gem.-Vorft. Köhlschhof	"		Standesbeamter Bruzen	"		Gendarm "	"
11	Gutsvorft. Burzlaff	Gr.-Tychow	24	Gutsvorft. Neu-Kollaz	Kollaz		Gutsvorft. Ritzow	"
	Gem.-Vorft. "	"		Amtsvorft. Kollaz	"	29	Gutsvorft. Granzin	Rezin
	Amtsvorft. Gr.-Tychow	"		Gutsvorft. "	"		" Duisbernow	"
	Gutsvorft. "	"		Gem.-Vorft. "	"		Rezin	"
	Gem.-Vorft. "	"		Schulkassenrend. Maroz	"		Gem.-Vorft. "	"
	Lokalschulinsp. "	"	25	Gutsvorft. Krampe	Podewils		Gutsvorft. "	"
	Grigoff, Gend.-Wacht.	"		" Neuhof	"		Gem.-Vorft. Zwirnik	"
	Burzlaff	"		" Podewils	"		Gem.-Vorft. "	"
	Standesbeamter Gr.	"		Amtsvorft. "	"	30	Landrat Rummelsburg	Rummelsburg
	Tychow	"		Gem.-Vorft. "	"	31	" Schlawe	Schlawe
	Gendarm Gr.-Tychow	"		" Rarfin	"	32	" Schivelbein	Schivelbein
	Chausseeauff. Desterreich	"		Gutsvorft. "	"		Katasteramt	"
	Amtsvorft. Rieckow	"		Lokalschulinsp. "	"	33	Gutsvorft. Gr. Voldekow	Schmenzin
	Gutsvorft. "	"		Standesbeamt. "	"		Kl.	"
	Gutsvorft. Warnin	"	26	Gem.-Vorft. Altanskow	Polzin		Amtsvorft. Schmenzin	"
	Gem.-Vorft. "	"		Gutsvorft. Brosland	"		Gutsvorft. "	"
	Standesbeamt. "	"		" Buslar	"		Standesbeamt. "	"
	Gutsvorft. Tiezow	"		Gem.-Vorft. "	"	34	Amtsvorsteher	Siedkow
	Amtsvorft. "	"		Gutsvorft.-Stellv. Jeske	"		Gr. Dubberow	"
	Gem.-Vorft. "	"		Gutsvorsteher	"		Gutsvorft. "	"
	Gutsvorft. Kl.-Krössin	"		Gr.-Hammerbach	"		Standesbeamt. "	"
	" Rottow	"		Gutsvorft. Hohenwardin	"		Gutsvorft. Kl.	"
	" Schlennin	"		Gutsvorft. Jagertow	"		Gutsvorft.-Stellv.	"
12	" Dimkühlen	Grünewald		Gem.-Vorft. "	"		Zschippang	"
		Krs. Neustettin		Koos-Luisenbad	"		Siedkow	"
13	" Sagenhorft	Klöpperfier		Amtsvorft. Lutzig	"		Lokalschulinsp. Siedkow	"
		Krs. Neustettin		Gem.-Vorft. "	"		Uecker, Landjäger, Kl.	"
				" Neufanskow	"		Dubberow	"
14	Landrat Kolberg	Kolberg		Amtsvorft. Schl. Polzin	"		Gem.-Vorft. Siedkow	"
	Eisenbahnbetriebsinsp.	"		Standesbeamt. "	"	35	Amtsvorft. Ramisow	Standemin
15	Kreissschulinsp. Körlin	Körlin		Gendarm Kollesch	"		Gutsvorft. "	"
	Lokalschulinsp. "	"		Amtsvorsteher	"		Gem.-Vorft. "	"
16	Landrat Köslin	Köslin		Polizeiverwaltung	"		Standesbeamt. "	"
	Regierung "	"		Magistrat Polzin 3	"		Gutsvorft. Kl. Reichow	"
	Eisenbahnbetriebsinsp.	"		Chausseeauff. Maaf	"		Amtsvorft. Paazig	"
	Hochbauamt Köslin	"		Rektor Haffe	"		Gutsvorft. "	"
	Erste Staatsanwalt	"		Pastor Jarne	"		Gem.-Vorft. "	"
17	Lokalschulinsp. Schwelin	Krampe Krs.		" Mangelsdorf	"		" Nahtow	"
		Bublitz		Zollamt Polzin	"		Gutsvorft. "	"

Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation
	Gutsvorst. Sager	Standemin		Gutsvorsteher Wold.		42	Gutsvorst. Altschlage	Ziezeneff
	Schinz	"		Tychow	Wold. Tychow		Gem.-Vorst. "	"
	Lokalschulins. Standemin	"		Pastor Busch	"		Gutsvorst. Damerow	"
	Gutsvorst.	"		Kameke-Wuzow	"		Amtsvorst. Birkenfeld-	
	Gr. Reichow	"		Gutsvorst. Wuzow	"		Zuchen	"
36	Eisenbahnbetriebsinsp.	Stargard		Gem.-Vorst. "	"		Gem.-Vorst. Seligsfelde	"
37	Gutsvorst. Zietlow	Stolzenberg		Standesbeam. Wuzow	"		Ziezeneff	"
	Gem.-Vorst. "	Krs. Kolberg		Gem.-Vorst. Lasbeck	"		Lokalschulinsp. "	"
38	Gutsvorsteher Drenow	Willnow Krs.		Kantor Wagenknecht-	"		Gutsvorst. Zuchen	"
	Gem.-Vorst. Kowalk	Neustettin		Zwirnitz	"		Gem.-Vorst. "	"
	Lokalschulinsp. Naseband	"	40	Gem.-Vst. Naffin-Gippe	Zarnesanz	43	Gem.-Vorst. Buchhorst	Rösternitz
	Gutsvorst. Zarnesanz	"		Standesbeam. Gröffow	"		" Rösternitz	"
39	Gutsvorst. Bergen	Wold. Tychow		Gutsvorst.	"		" Bumlow	"
	Volkow	"		" Naffin	"		Standesbeam.	"
	Gem.-Vorst. "	"		Amtsvorst. "	"		Amtsvorst. Rösternitz	"
	Gutsvorst. Lankow	"		Gutsvorst. Zarnesanz	"	44	Gutsvorsteher	"
	Gem.-Vorst. Ristow	"		Gem.-Vorst. "	"		Gr. Demsberg	Luzig
	Amtsvorst. Wiechow	"	41	Lokalschulinsp.	Zechendorf		Landjäger Podschun	
	Gutsvorst. Wiechow	"		Hopsenberg	Krs. Publitz	45	Kreisausschuß Stolp	Stolp (Pomm.)

Fettausgabe.

Für die Woche vom 27. Febr. bis 5. März d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten

50 gr Butter auf Abschnitt 9 der Fettkarten

(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)

ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere Ration als 50 gr nicht verabsolgt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Zuckerausgabe für den Monat März.

An Zucker werden für den Monat März ausgegeben auf die Vollzuckerarten

a des Kreises Belgard	700 Gramm,
b des Kreises Köslin	700 Gramm,
c des Kreises Kolberg-Körlin	700 Gramm,
d des Kreises Schivelbein	750 Gramm.

Auf die Zusatzzuckerarten des Kreises Belgard werden 600 Gramm Zucker ausgegeben.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Einreichung der Schlussscheine über Viehkäufe durch die Kommunalverbände.

Der Herr Oberpräsident hat, um den Kreiskommunalverbänden die Kontrolle über die Geschäfte der in ihrem Bezirk wohnenden Viehhändler und die Ueberwachung der reichsgesetzlichen Verordnungen vom 19. September 1920 — R. G. Bl. Nr. 194 Seite 1675 bis 78 — zu erleichtern, folgendes angeordnet:

„Ab 1. März 1921 sind alle Schlussscheine über getätigte Viehkäufe von den Käufern an die Herren Landräte allwöchentlich einzusenden.“

Ich ersuche deshalb alle Schlussscheine für die Beginn des 1. März getätigten Käufe mir pünktlich Montags hierseind für die vergangene Woche einzusenden. Die Schlussscheine können auf Zimmer Nr. 23 des Kreishauses hier abgegeben werden.

Das erste mal hat die Einsendung am Montag, den 7. März zu erfolgen und zwar für die Zeit beginnend mit dem 1. März 1921.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hierselbst am 24. 2. 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln	38 bis 39 Mark,
für rote Kartoffeln	38 bis 39 Mark,
für gelbfleisch Kartoffeln	39 bis 40 Mark.

Erzeugerpreise je Ztr. frei Waggon. Stettin, den 26. Februar 1921.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

S. B. gez.: v. Waldow.

Veröffentlicht. Nach obiger Feststellung sind die weißen und roten Kartoffeln gegen meine Bekanntmachung vom 19. Februar mit 1 Mark je Zentner im Preise gefallen.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von verbilligtem Mais und Maisfuttermehl gegen Getreide

Anspruch auf Lieferung von verbilligtem Mais haben, d. h. bezugsberechtigt sind:

1. diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die a) 70 (siebzig) v. H. ihrer Mindestablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste,

b) 50 (fünfzig) v. H. ihrer Mindestablieferungsschuldigkeit an Hafer

erfüllt haben, für alle diese Hundertsätze übersteigenden Lieferungen.

Hierbei sind diejenigen Mengen, die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Saatgutverkehr zu Saatwecken veräußert worden sind, als abgeliefert anzusehen. Soweit mit anerkanntem Saatgetreide (Original- und anerkannte Absaaten) bestellte Flächen bei der Festsetzung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenvieh auf die am
11. März d. Js. in Oramburg und
15. März d. Js. in Falkenburg
stattfindenden Viehmärkte ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.
Rösklin, den 24. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

A n o r d n u n g

betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter
in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 69) wird für das Gebiet des Preussischen Staates folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- und Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:

- 1) wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
- 2) wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaften für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
- 3) wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Anmierzbetrieb den Umsatz zu vermehren.

§ 3.

Zuständig zu einem Verbote gemäß § 2 ist:

- a) in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
- b) im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

Das Verbot kann, auch wenn es mit einem Rechtsmittel angefochten wird, sofort zur Ausführung gebracht werden.

§ 4.

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem

Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

§ 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verlegt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

§ 6.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Absatz 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz, sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Puzfrauen und dergl.).

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berückichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

§ 7.

Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- a) durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken,
- b) von Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

§ 8.

Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Absatz 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem fremden Ein- und Ausblick entzogen werden, sind verboten. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.

Die Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 9.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtschaftshäusern nicht hingewiesen werden.

§ 10.

Wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach §§ 1 und 4 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Anordnung vorzunehmen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

§ 12.

Die §§ 1, 4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

§ 13.

Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 14.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Gesetze über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirt-

schaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meheren.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Der Minister des Innern.

Sebering.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Anordnung betr. die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 10. August 1920 (Kreisblatt Nr. 74) zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Belgard, den 12. Februar 1921.

Der Landrat.

Das Reichskabinett hat über das Recht des Reichswirtschaftsrats auf Zuziehung von Beamten als Sachverständige verhandelt und beschlossen, daß die Vernehmung von Beamten und Angestellten der den Ministerien nachgeordneten Behörden mit Genehmigung des Chefs dieser Behörde erfolgen kann. Wir ersuchen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Schulz.

Betrifft Benachrichtigungen der Eichungsdirektoren bei Strafsachen und Befragen in Angelegenheiten der Eichverwaltung.

Zwecks Erleichterung der gleichmäßigen Handhabung der Maß- und Gewichtspolizei ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie den zuständigen Eichungsdirektoren in jedem Falle unverzüglich eine Abschrift von polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen von Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei unmittelbar übersenden, und daß sie ihnen außerdem Mitteilung machen, sobald auf richterliche Entscheidung gegen eine solche Verfügung angetragen wird, damit den Beamten Gelegenheit gegeben wird, zu der Strafsache rechtzeitig Stellung zu nehmen (vergl. § 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, R.-G.-Bl. S. 349).

Es ist zweckmäßig, daß sich die Verwaltungs- und Polizeibehörden in allen Fragen der Maß- und der Gewichtspolizei mit den Eichungsdirektoren rechtzeitig ins Einvernehmen setzen.

Berlin W. 9, den 29. Januar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck den Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 17. Februar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Dom. Viehzwang ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. Februar 1921.

Der Landrat.

In der letzten Zeit mehrten sich die Versuche, ein bei der Verwendung von gebrannten Ziegeln vorteilhaft geübtes Verfahren in den Umfassungswänden Hohlräume anzuordnen, auch auf den Lehmstampf- und Lehmziegelbau anzuwenden. Solche Verfahren müssen aber unbedingt als verfehlt bezeichnet werden.

Das in dem Erlaß des Staatskommissars für Wohnungswesen vom 3. Juli 1919 — St. 6. 393. — geforderte Maß von 38 cm für die Stärke von Umfassungswänden aus Lehm muß unter allen Umständen als Mindestmaß für völlig massive, durch Hohlräume nicht durchbrochene Mauern eingehalten werden. Bei dem geringeren Festigkeitswert des Lehms und der nicht immer gleichmäßigen Druckverteilung würde die Anordnung von Hohlräumen die Tragfähigkeit der Wände beeinträchtigen. Am gefährlichsten würden derartige Hohlräume beim Lehmsteinbau wirken, da einzelne Bindersteine nicht den erforderlichen Zusammenhang der beiden Wandschalen gewährleisten können, sodaß den Wänden dann die nötige Steifigkeit fehlt und die Gebäude dem Zusammensturz ausgesetzt sind.

Ich ersuche daher, in geeigneter Weise gegen die Errichtung von Hohlwänden im gewöhnlichen Lehm- und Ziegelbau einzuschreiten und insbesondere die Baupolizeibehörden anzuweisen, ihre Genehmigung zu solchen Bauten zu versagen. Untaugliche Versuche können leicht dazu führen, das Vertrauen zum Lehm- und Ziegelbau, der an sich in richtiger Ausführung mit allen Kräften zu fördern ist, zu untergraben.

Von diesen Vorschriften nicht berührt werden Hohlbauelemente mit besonderen tragfähigen, knickfesten Konstruktionen, bei denen Lehm mehr oder weniger nur als Füllwerk verwendet wird, während Stützen und Traggerüste aus festerem Material die Dach- und Deckenlast aufnehmen. Zulässig sind also Hohlräume in Lehmwänden zwischen Fachwerk und Pfeilern aus Beton oder Ziegeln oder auch dann, wenn sie eine äußere genügend tragfähige Schale aus gebrannten Ziegeln erhalten.

Berlin W. 66, den 2. Februar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. B.: Schneider.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. Februar 1921.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Eichenstämme.

Aus der Hausidealkommissforst Gramenz (Kreis Neustettin) werden zum freihändigen Verlaufe gestellt:
rd. 70 Eichenstämme Klasse B mit etwa 85 Festmeter. Berücksichtigung nach vorheriger Anmeldung bei Förster Ziemer-Gramenz (Fernsprecher Gramenz Nr. 9. Nebenanschluß)
Preisgebote frei Waggon Staatsbahnstation Grünewald bis 10 März an

Oberförsterei Schmolzin i. Pom.

Virbatmann gibt Geld-
darlehen jedermann.
Günst. Beding. Mellor.
Berlin, Brückenstraße 8.

Feinstes amerikanisches
Schmalz,
sowie **Palmin**
und **Margarine**
offertiert billigt Bernh. Maas

Frische Bücklinge
empfehlen Bernh. Maas

Halbersädler Würstchen
empfehlen Bernh. Maas.

la. Apfelsinen
empfehlen Bernh. Maas.

la. Buchweizengrütze
empfehlen Bernh. Maas.

Singvogel-Futter
empfehlen Bernh. Maas.

Jeder Landwirt

der sich vor Verlusten schützen und hohe Erträge erzielen will,

braucht Phosphorsäure.

Jeder Boden, der produktiv sein soll, braucht neben anderen Düngemitteln auf jeden Fall auch Phosphorsäuredünger. Die vielfach empfohlene einseitige Düngung ohne Phosphorsäure kann nach allen Erfahrungen nur Verluste und Enttäuschungen bringen.

Darum: Düngt mit Superphosphat!

Wer im Frühjahr noch Phosphatdünger braucht,

bestelle sofort

das benötigte

Superphosphat,

da am 1. April eine erhebliche Erhöhung der Frachten eintreten soll.

**Vorläufig sind noch beschränkte Mengen
Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat
überall zu haben.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.